

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	105. IFRS-FA / 03.09.2021 / 12:30 – 13:30 Uhr
TOP:	06 – IASB-ED/2021/8 Änderung an IFRS 17 Versicherungsverträge (Initial application / Comparative information)
Thema:	Vorstellung und Diskussion des IASB-Änderungsvorschlags
Unterlage:	105_06_IFRS-FA_IFRS17_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nr.	Titel	Gegenstand
105_06	105_06_IFRS-FA_IFRS17_CN	Cover Note
105_06a	105_06a_IFRS-FA_IFRS17_ED	IASB-Entwurf ED/2021/8 (Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.ifrs.org/projects/work-plan/initial-application-ifs-17-and-ifs-9-comparative-information-amendments-to-ifs-17/exposure-draft-and-comment-letters/)
105_06b	105_06b_IFRS-FA_IFRS17_DCL	Stellungnahmeentwurf/DCL der EFRAG (Unterlage öffentlich verfügbar unter https://www.efrag.org/News/Project-519/EFRAgs-Draft-comment-letter-on-the-IASB-Exposure-Draft-Initial-Application-of-IFRS-17-and-IFRS-9---Comparative-Information-Proposed-amendment-to-IFRS-17)

Stand der Informationen: 12.08.2021.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll den **IASB-Entwurf ED/2021/8 erörtern und ein Meinungsbild dazu finden**. Angesichts der kurzen Kommentierungsperiode (bis 27. September 2021) sollte der IFRS-FA seine Grundaussagen bereits finalisieren.
- 3 Auf Basis dieses Meinungsbildes wird im Nachgang der Sitzung eine DRSC-Stellungnahme zum ED/2021/8 entworfen und im Umlaufverfahren finalisiert.

- 4 Der IFRS-FA wird außerdem gebeten, die vorläufigen Aussagen der EFRAG in deren Stellungnahmeentwurf (DCL) vom 5. August 2021 zu würdigen.

3 Historie zu IFRS 17 in Kürze

- 5 IFRS 17 Versicherungsverträge wurde vom IASB im Mai 2017 vollständig verabschiedet. Im Nachgang hat der IASB im Rahmen seiner Aktivitäten zur Unterstützung der Einführung eines IFRS („*implementation*“) eine Transition Resource Group (TRG) gegründet, welche sich intensiv mit Zweifelsfragen bzw. Anwendungsproblemen betreffend IFRS 17, die im Zuge der Implementierung auftraten, auseinandergesetzt hatte. Zu einigen dieser Anwendungsfragen stellte der IASB fest, dass – eng begrenzte – Änderungen an IFRS 17 geboten seien. Der IASB hat daher im Juni 2019 ausgewählte Änderungen zu IFRS 17 vorgeschlagen. Diese wurden im Juni 2020 finalisiert und veröffentlicht. Zudem wurde das Erstanwendungsdatum verschoben, und zwar nunmehr auf den 1.1.2023. Das Projekt galt damit aus IASB-Sicht als abgeschlossen.

4 Stand der EU-Indossierung von IFRS 17

- 6 Mit der IFRS 17-Veröffentlichung im Mai 2017 begann das Übernahmeverfahren. Wegen der Diskussion von Anwendungsfragen und Erarbeitung von IFRS 17-Änderungen durch den IASB hatte EFRAG die Arbeiten an der Indossierungsempfehlung vorerst ausgesetzt. Anfang 2020 wurden diese wieder aufgenommen. Einen Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA) hatte EFRAG am 30. September 2020 veröffentlicht; die Konsultation endete am 29. Januar 2021.
- 7 Am 31. März 2021 hatte EFRAG ihre endgültige Indossierungsempfehlung publiziert. Darin wird formuliert, dass IFRS 17 mit Ausnahme der Regelung zu Jahreskohorten den fachlichen Indossierungskriterien und der European Public Good-Anforderung entspricht. Zur Regelung der Jahreskohorten wird mitgeteilt, dass 7 (von 16) EFRAG-Board-Mitglieder auch diesbezüglich alle Indossierungskriterien als erfüllt ansehen, weitere 7 Boardmitglieder hingegen nicht. Die übrigen zwei Mitglieder äußern dazu keine Meinung.
- 8 Nach dieser Finalisierung folgten Diskussionen auf EU-Ebene. Es wurde sodann bekannt, dass die EU-Kommission eine Ergänzung in der entsprechenden Übernahme-Verordnung betreffend IFRS 17 anstrebt. Dieser zufolge soll – als Erleichterung – ein zusätzliches (in der IFRS 17-Fassung des IASB nicht enthaltenes) Wahlrecht geschaffen werden, welches dazu berechtigt, für bestimmte Verträge die Jahreskohortenregelung nicht anzuwenden. Dieses Wahlrecht soll nach spätestens fünf Jahren (Ende 2027) überprüft und ggf. gestrichen werden.
- 9 Am 16. Juli 2021 hat das ARC formell über die IFRS 17-Indossierung abgestimmt und – ohne Gegenstimme – dem Entwurf der Verordnung mit der genannten Zusatzregelung zugestimmt.

5 Hintergrund zum jüngsten Vorschlag einer IFRS 17-Änderung

- 10 Der IASB hatte Anfang 2021 Kenntnis von einem weiteren Anwendungsproblem erhalten – es betrifft die Erstanwendung von IFRS 17 und zeitgleich von IFRS 9. In diesem Fall können sich Unstimmigkeiten (*mismatches*) bei der Darstellung der Vorjahresvergleichszahlen im ersten Abschluss bzw. ersten Anwendungsjahr ergeben. Um dieses Problem zu adressieren, entschloss sich der IASB nach Diskussion in den Sitzungen im Mai und Juni 2021, eine weitere geringfügige Anpassung an IFRS 17 vorzuschlagen.
- 11 Der IASB erklärte hierzu, dass die abweichenden Regelungen zur Darstellung (und ggf. Anpassung) von Vergleichszahlen im ersten Anwendungsjahr von IFRS 9 bzw. IFRS 17 unabhängig voneinander entwickelt und jeweils für sachgerecht angesehen wurden. Auch im Nachgang – nämlich während der Erarbeitung der IFRS 9-Ausnahmeregel (d.h. Wahlrecht der späteren Erstanwendung zeitgleich mit IFRS 17) sowie der IFRS 17-Änderungen – war zunächst keine Evidenz erkennbar, dass die Übergangsvorschriften betreffend die Vergleichszahlen ein Anwendungsproblem darstellen. Angesichts neuerer Erkenntnisse hält der IASB eine Änderung nunmehr doch für geboten (siehe AP2 zur IASB-Sitzung 5/2021).

6 Änderungsvorschlag im ED/2021/8 im Einzelnen

6.1 Fakten zum ED

- 12 Der IASB-Entwurf ED/2021/8 wurde am 28. Juli 2021 veröffentlicht. Die (kurze) Kommentierungsperiode endet bereits am 27. September 2021. Der IASB beabsichtigt, diese Änderung bis Ende 2021 zu finalisieren und zu veröffentlichen.
- 13 Das Erstanwendungsdatum von IFRS 17 (1.1.2023) wird nicht zur Diskussion gestellt.

6.2 Problemstellung

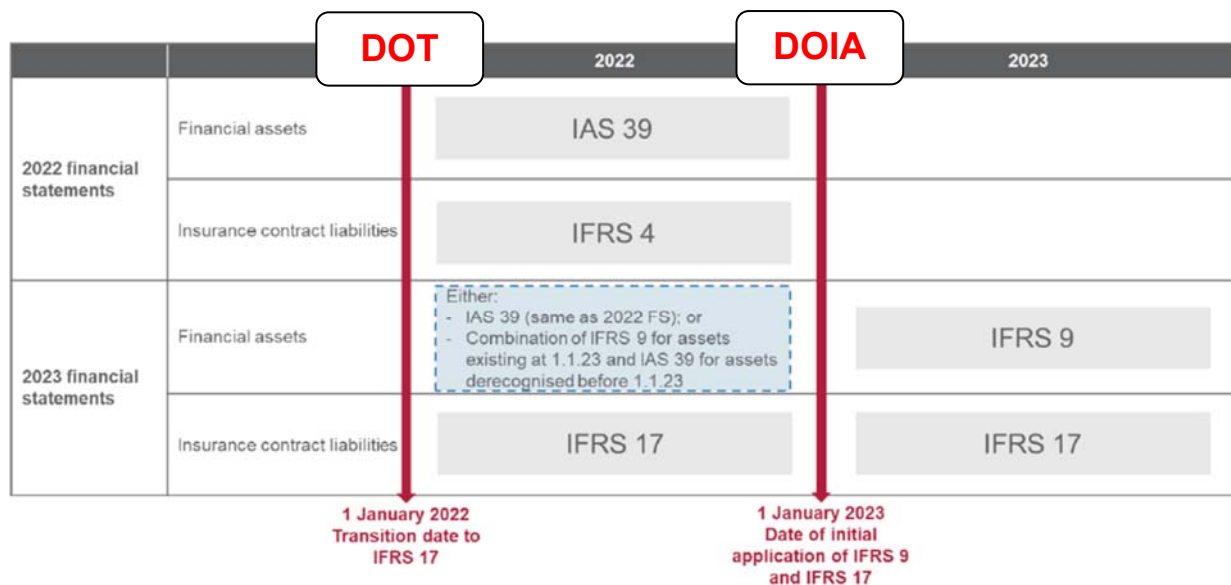
- 14 Das Problem entsteht ausschließlich bei Unternehmen und deren Abschlüssen, für welche **erstmalig IFRS 17 und zeitgleich IFRS 9 angewendet** wird – d.h. für Unternehmen, welche im Jahr 2023 erstmalig IFRS 17 (verpflichtend) anwenden und zugleich das bestehende Wahlrecht ausüben, bis Ende 2022 auf die IFRS 9-Anwendung zu verzichten („*temporary exemption*“) und stattdessen bis dahin IAS 39 vollumfänglich anwenden.
- 15 Die Übergangsvorschriften in IFRS 17 und IFRS 9 sind in folgender Hinsicht unterschiedlich:
- Die IFRS 17-Übergangsvorschriften sind ab dem Tag des Übergangs (*date of transition, DOT*) anzuwenden. **Das DOT ist – in der Regel – der 1.1.2022**, nämlich der Beginn des dargestellten Vergleichszeitraums (der i.d.R. eine Periode darstellt).
 - Die IFRS 9-Übergangsvorschriften sind (im Fall der „*temporary exemption*“) ab dem Tag der Erstanwendung (*date of initial application, DOIA*) von IFRS 17 anzuwenden. **Das DOIA ist damit der 1.1.2023.**

Hinweis: Die Unterscheidung DOT vs. DOIA ist für das Problem und dessen Lösung in Form des IASB-Vorschlags essentiell.

Aus den Übergangsvorschriften folgt für die Vergleichszahlen im Jahr des ersten Abschlusses, der nach IFRS 9 und IFRS 17 erstellt wird, Folgendes:

- **IFRS 17 ist für die Vergleichsperiode** (also das Jahr **2022**) **verpflichtend** anzuwenden, m.a.W.: die Vergleichszahlen sind anzupassen („restatement“).
- **IFRS 9 ist für die Vergleichsperiode** (also das Jahr **2022**) **nicht verpflichtend** anzuwenden, m.a.W.: die Vergleichszahlen können, aber müssen nicht angepasst werden. Das bedeutet auch: Finanzinstrumente, die während des Jahres 2022 ausgebucht werden (für die also IFRS 9 im Jahr 2023 nicht mehr angewendet wird), dürfen im Jahr 2022 nicht nach IFRS 9 dargestellt – also nicht angepasst – werden (auch nicht freiwillig).

16 Daraus folgt weiter, dass die mit dem Abschluss des Jahres 2023 dargestellte Vergleichsperiode 2022 zwei „mismatches“ aufweist: (1) einige Finanzinstrumente werden nach IFRS 9, andere nach IAS 39 dargestellt; (2) während Versicherungsverträge nach IFRS 17 abgebildet werden, werden einige Finanzinstrumente nach IAS 39 (nicht nach IFRS 9) dargestellt. Letzteres läuft dem Sinn der „temporary exemption“ zuwider, derzufolge sichergestellt werden sollte, dass IFRS 17 und IFRS 9 zeitgleich angewendet werden können. Dies lässt sich wie folgt veranschaulichen (Grafik Quelle: AP 2 zur IASB-Sitzung 5/2021, App. B):



17 Das Problem betrifft also lediglich die mit dem ersten Abschluss unter IFRS 17 und IFRS 9 (Jahr 2023) dargestellte Vergleichsperiode (Jahr 2022) – und darin primär jene Finanzinstrumente, welche während des Jahres 2022 ausgebucht werden (und für welche deshalb keine Anpassung der Vergleichsperiode an IFRS 9 zulässig ist). Allerdings wird als Teil des Problems auch jener Fall anerkannt, bei dem auf die (vollumfängliche) Anpassung der Vergleichsperiode an IFRS 9 verzichtet wird. (Beide Fälle – siehe blaue Box in der Grafik.)

6.3 Lösungsvorschlag

- 18 Der IASB schlägt als Änderung nur eine Ergänzung der Übergangsvorschriften von IFRS 17 (IFRS 17, Anhang C) vor. Konkret sollen die neuen Tz. C28A bis C28E eingefügt werden. (Es war von Anbeginn seitens des IASB ausdrücklich vorgesehen, **keine** Anpassung der IFRS 9-Übergangsvorschriften vorzuschlagen.)
- 19 Der Vorschlag lautet konkret (ED, C28A):
- Wenn Unternehmen **IFRS 17 und zeitgleich IFRS 9 erstmals anwenden**, dürfen diese **wahlweise** für Zwecke der **Darstellung der Vergleichsperiode(n)** eine **Klassifizierungsüberlagerung nach IFRS 9** (sog. „*classification overlay*“) auf einen finanziellen Vermögenswert anwenden, falls die **Vergleichszahlen nicht an IFRS 9 angepasst** wurden.

Klarstellend wird präzisiert, dass Vergleichszahlen nicht an IFRS 9 angepasst wurden, falls (i) dies nicht möglich (und somit nicht zulässig) war, da ein Finanzinstrument in der Vergleichsperiode ausgebucht wurde, oder (ii) gänzlich auf die Anpassung der Vergleichszahlen an IFRS 9 verzichtet wurde. Die Tatsache der Anwendung dieser Überlagerung ist anzugeben.

- 20 Demnach ist für Finanzinstrumente bei der Darstellung der Vergleichszahlen diejenige IFRS 9-Klassifizierung anzuwenden, welche **anhand vernünftiger Beurteilung zum Zeitpunkt des DOT bei erstmaliger IFRS 9-Anwendung voraussichtlich angewendet würde** (ED, C28B).
- 21 Ergänzend und einschränkend wird vorgeschlagen, dass diese Klassifizierungsüberlagerung
- nur für solche **Finanzinstrumente**, die **mit Verträgen im IFRS 17-Anwendungsbereich verbunden** sind (d.h. faktisch: Finanzinstrumente, die mit Versicherungsverträgen zusammenhängen), und
 - nicht für Vergleichsperioden vor dem DOT von IFRS 17 anwendbar ist (ED, C28C);
 - **nicht zur Anwendung der (neuen) Wertminderungsvorschriften** (IFRS 9, Abschnitt 5.5) auf diese Vergleichszahlen **verpflichtet** (ED, C28E);
 - die verpflichtende Anwendung aller **übrigen Übergangsvorschriften nicht berührt** (ED, C28D).

6.4 Begründung und Erläuterungen

- 22 In den BC wird der Vorschlag ausführlich begründet. Dabei wird der Änderungsvorschlag etwas abweichend zusammengefasst (BC10) – und zusätzlich wie folgt erläutert (BC11-28):

Die Klassifizierungsüberlagerung (<i>classification overlay</i>) ist anwendbar ...	
(a) nur für Finanzinstrumente, für die Vergleichszahlen nicht angepasst wurden;	BC11: Der <i>overlay</i> ist anwendbar (a) nur für in einer Vergleichsperiode ausgebuchte Finanzinstrumente – falls die Vergleichszahlen grundsätzlich an IFRS 9 angepasst wurden; (b) für jedes beliebige FI (soweit mit Versicherungsverträgen verbunden) - falls die Vergleichszahlen nicht grundsätzlich an IFRS 9 angepasst wurden.
(b) indem die bei IFRS 9-Erstanwendung bei vernünftiger Beurteilung erwartete Klassifizierung übernommen wird;	BC12-16: Eine vernünftige Beurteilung erfolgt anhand verfügbarer Informationen zum Zeitpunkt des DOT („pre-analysis“). Da im Fall einer tatsächlichen IFRS 9-Anwendung die Beurteilung zum Zeitpunkt des DOIA erfolgen würde, ist eine Abweichung (gegenüber der Klassifizierung zum DOT) möglich – die für Zwecke des <i>overlay</i> aber irrelevant ist. BC15, 23: Die Verwendung verfügbarer Informationen zum Zeitpunkt des DOT bedeutet auch, dass die Anwendung der (neuen) IFRS 9-Wertminderungsregeln im Zuge des <i>overlay</i> nicht Pflicht ist – denn Unternehmen können diese ggf. noch nicht zum Zeitpunkt des DOT (sondern erst zum DOIA) anwenden, sollen dennoch vom <i>overlay</i> profitieren.
(c) wahlweise und für jedes Finanzinstrument einzel ;	BC17-18: Der <i>overlay</i> soll so anwendbar sein, dass nur „betroffene“ Finanzinstrumente darunterfallen und „nicht betroffene“ ausgelassen werden können – so wird das zu lösende Problem exakt adressiert. Daher ist dieses Wahlrecht für jedes Finanzinstrument einzeln anwendbar.
(d) nur für Finanzinstrumente, die mit IFRS 17-Verträgen verbunden sind;	BC19: FI, die nicht mit IFRS 17-Verträgen verbunden sind (z.B. Bankgeschäfte), sind nicht erfasst – denn für diese besteht das „ <i>mismatch</i> “-Problem nicht.
(e) nicht für Perioden, die vor dem DOT von IFRS 17 liegen.	BC20-21: Das betrifft i.d.R. nur ein Vergleichsjahr; falls im ersten Abschluss mehrere Vergleichsjahre dargestellt werden, gilt die Regelung für alle Perioden – denn wegen IFRS 17.C25 ist das DOT der Beginn der ersten dargestellten Vergleichsperiode.

- 23 In BC24 ff. wird ergänzend erläutert, dass (und warum) anzugeben ist, dass die Überlagerung angewendet wurde, jedoch nicht deren Umfang (bzw. auf welche Finanzinstrumente). Ferner wird in BC23 klargestellt, dass die übrigen Übergangsvorschriften (insb. die Festlegung der Bilanzierung anhand von Informationen zum Zeitpunkt des DOIA) unverändert anzuwenden sind.

7 Bisherige Meinungsbildung zum Änderungsvorschlag

7.1 Erörterungen in der DRSC-AG „Versicherungen“

- 24 Die DRSC-AG hatte die Problemstellung und den Stand der IASB-Erörterungen bereits am 8. Juni 2021 – also bevor der endgültige IASB-Vorschlag publiziert wurde – vorab diskutiert. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der IASB vorerst einen enger gefassten Vorschlag im Blick: Abweichend vom ED/2021/8 hatte der IASB zunächst nur den Anwendungsfall (a) im Blick – Finanzinstrumente, die im Vergleichsjahr 2022 ausgebucht werden, und für die daher eine Anpassung der Vergleichszahlen unzulässig ist (während im Übrigen ein Restatement auf IFRS 9 erfolgt ist). Anwendungsfall (b) – sämtliche FI für den Fall, dass auf ein Restatement auf IFRS 9 verzichtet wurde – blieb damals unberücksichtigt. Dies wurde seitens der DRSC-AG und der Versicherungsbranche insgesamt kritisch gesehen. Der IASB hat dies noch während der Deliberation anerkannt; entsprechend deckt der Vorschlag im ED nun beide Anwendungsfälle ab.
- 25 Die AG hatte zu jener noch einen weiteren Kritikpunkt identifiziert: Der IASB sah zu jener Zeit die Klassifizierungsüberlagerung vor und hatte damit mutmaßlich im Sinn, dass die Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 (d.h. die Anwendung des neuen *expected credit loss*-Modell) auch bei Anwendung der Überlagerung faktisch nicht angewendet werden **dürfen**. Damit wäre keine faktische IFRS 9-Anwendung in der Vergleichsperiode möglich. Würde der IASB aber auch die Anwendung der (neuen) IFRS 9-Wertminderungsvorschriften zulassen, ermöglicht dies eine echte IFRS 9-Anwendung im Vergleichsjahr. Dieser Kritikpunkt wurde in den IASB-Sitzungen nicht explizit adressiert – und die Sitzungspapiere ließen seinerzeit nicht präzise erkennen, ob die Wertminderungsvorschriften nach dem IASB-Ansinnen nicht angewendet werden **dürfen** oder nicht **müssen**. Doch der vorliegende Entwurf klärt diesen Punkt nun vollends.
- 26 Jenseits dieser beiden Kritikpunkte – die mit dem Entwurf nun obsolet wurden – hat die AG das Ansinnen und den Vorschlag des IASB klar und uneingeschränkt begrüßt.
- 27 Eine weitere Diskussion in der AG – nunmehr auf Basis des vorliegenden ED/2021/8 – fand aus organisatorischen Gründen (Sommerpause/Ferienzeit) bislang nicht statt. Angesichts der damaligen Äußerungen aus der AG und eingedenk der (nun weiter gefassten) IASB-Vorschläge ist eine nochmalige Erörterung ggf. obsolet bzw. eher für Details bedeutsam.



7.2 Erörterungen bei EFRAG / Stellungnahmeentwurf

- 28 Bei EFRAG wurden die IASB-Vorschläge bereits kurzfristig erörtert. Am 5. August 2021 hat EFRAG seine vorläufige Stellungnahme (Ergebnis der Erörterungen bei TEG und im Board) publiziert. EFRAG räumt hierfür eine Kommentierungsfrist bis 15. September 2021 ein.
- 29 Grundsätzlich äußert sich EFRAG positiv zum ED/2021/8, formuliert aber noch Bedenken („*remaining source of concern*“). Die Aussagen des DCL lassen sich wie folgt zusammenfassen.
- Die **Vorschläge werden begrüßt**, weil sie zum einen den **mismatch** zwischen Versicherungsverträgen und Finanzaktiva **heilen**, der in der Vergleichsperiode (bei erstmaliger IFRS 17/9-Anwendung) auftreten würde, sollte ein Unternehmen keine IFRS 9-Anpassung der Vergleichszahlen beabsichtigen, und zum andern **vermeiden**, dass Finanzaktiva in der Vergleichsperiode **uneinheitlich** (d.h. teils nach IAS 39, teils angepasst nach IFRS 9) **klassifiziert** werden. Die Vorschläge würden ferner jene **operativen Herausforderungen**, die einem Versicherer bei der Anpassung von Vergleichszahlen an IFRS 9 entstünden, **mildern**.
 - **Bedenken** bestehen allerdings, da der **Anwendungsbereich** für den „*classification overlay*“ (i.R.d. IFRS 17-Änderung) und der für die „*temporary exemption*“ (d.h. die verzögerte erstmalige IFRS 9-Anwendung, nämlich zeitgleich mit IFRS 17) **nicht übereinstimmt**.
 - Diese Bedenken werden wie folgt präzisiert (DCL, Appendix, Rz. 22 ff.): Die *temporary exemption* ist auf Ebene einer Berichtseinheit (z.B. eines Konzernunternehmens) und dort einheitlich auszuüben. Die Bedingung dafür lautet: „... *financial assets and financial liabilities, subject to an insurer's activities being predominantly connected to insurance...*“. Der *classification overlay* hingegen ist für jedes Finanzinstrument einzeln anwendbar und zulässig für „...*financial assets that are held in respect of an activity that is not unconnected with contracts under IFRS 17*“.
 - EFRAG präzisiert indes nicht, welches konkrete Problem aus den abweichenden Anwendungsbereichen entsteht. Zudem schlägt EFRAG zwar vor, beide Anwendungsbereiche anzugleichen – jedoch nicht, wie genau.
 - **Andere Punkte, die EFRAG im Appendix adressiert** (Rz. 11-21), stellen entweder keine Bedenken dar oder erläutern, dass potenziellen Bedenken durch den ED bereits entgegnet wird – also faktisch keine Anwendungsprobleme (mehr) damit verbunden sind.
 - Im Weiteren spricht EFRAG noch **Fragestellungen in Form von „Notes to constituents“** an, ohne damit aber Kritikpunkte oder offene Fragen zu äußern (Finanzkonglomerate, zwei Vergleichsperioden, sog. „IFRS 4-overlay“). Daher erscheinen diese Fragestellungen im Kontext des ED obsolet.
- 30 EFRAG stellt im DCL keine (eigenen) Fragen an die Konstituenten zu den Äußerungen im DCL.

8 Fragen an den IFRS-FA

31 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Wie beurteilt der IFRS-FA die IASB-Vorschläge im ED/2021/8?

Frage 2: Befürwortet der IFRS-FA eine DRSC-Stellungnahme? Wenn ja, mit welchen Aussagen?

Frage 3: Hat der IFRS-FA zusätzliche Anmerkungen (nur) in Bezug auf den DCL von EFRAG?